

**Satzung der Sportvereinigung Munster e. V. von 1946**



## **I. Allgemeine Bestimmungen**

Vorbemerkung: Wenn im weiteren Text nur die männliche Form verwendet wird, stellt dieses keine Diskriminierung dar, sondern soll nur der Vereinfachung dienen. Es sind immer beide Formen gemeint.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Sportvereinigung Munster e.V. (SVM) und hat seinen Sitz in Munster.
- (2) Gründungstag ist der 23. März 1946.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Gerichtes eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Kunst und Kultur. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Unterhaltung der Theatergruppe „Wundertüte“ verwirklicht.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung ist der Verein berechtigt, offene Kurse und Betreuungsmaßnahmen durchzuführen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
- (8) Die Vereinsfarben sind Blau / Weiß.

### **§ 3**

#### **Vereinsämter / Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. und seiner Fachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

### **§ 5**

#### **Gliederung des Vereins**

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, welche die ausschließliche Pflege ihrer Sportarten betreiben. Die Anerkennung einer neuen Sparte erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.
- (2) Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der alle mit diesen Sportarten zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie des Vorstandes regelt.
- (3) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport betreiben.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 6**

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person zum 1. eines Kalendermonats auf schriftlichen Antrag erwerben.
- (2) Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Bewerber oder sein gesetzlicher Vertreter die Satzung an.
- (3) Für Mitglieder unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich zudem zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- (4) Wird die Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.
- (5) Passive Mitgliedschaft ist möglich. Eine Teilnahme am Sportbetrieb ist ausgeschlossen.

### **§ 7**

#### **Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende**

- (1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Aus dem Amt ausgeschiedene Vorsitzende können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (4) Die höchste Ehrung, die der Verein aussprechen kann, ist die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden. Ein Ehrenvorsitzender hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit Sitz und Stimme teilzunehmen.
- (5) Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende haben das Recht, aller von der SV Munster ausgerichteten Sportveranstaltung kostenfrei beizuwohnen.

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
- (2) Die Mindestzeit der Mitgliedschaft beträgt ein halbes Jahr. Der Austritt kann nur zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. erklärt werden. Die Kündigung ist 1 Monat vor Quartalsende schriftlich in der Geschäftsstelle abzugeben.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (4) Durch Beschluss des Ehrenrates kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor:

- a) bei grobem Verstoß gegen die Pflichten nach § 10 Satzung
- b) bei unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

## § 9

### Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur aktive und passive Mitglieder ab 16 Jahre berechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.  
Eine Wahl in den geschäftsführenden Vorstand und auch in den erweiterten Vorstand ist Personen unter 18 Jahren nicht möglich.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.

## **§ 10**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der angeschlossenen Fachverbände, soweit sie diese Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach besten Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in der Beziehung zu anderen Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung der in § 4 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## **§ 11**

### **Aufnahmegebühr und Beitrag**

- (1) Die Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie wird mit dem 1. Beitrag eingezogen.
- (2) Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird vierteljährlich im Voraus per SEPA-BASIS-Lastschrift zum 01.01., 01.04., 01.07., 01.10. eines Jahres eingezogen. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung Umlagen festlegen, die als Geldleistung bzw. Handdienste (max. 100,- € bzw. max. 20 Stunden in Summe pro Jahr) betragen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist in begründeten Fällen berechtigt, zeitweise eine Ermäßigung oder Befreiung von der Zahlung des Beitrages zu gewähren.
- (4) Die Kursbeiträge werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Die Sparten können in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.
- (5) Ehrenmitglieder / Ehrevorsitzende sind beitragsfrei.

## IV Organe des Vereins

### § 12

#### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat

### § 13

#### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr jeweils im 1. Quartal statt. Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (2) Mitgliederversammlungen werden spätestens 2 Wochen vorher durch Bekanntmachung auf der Homepage und im Aushang der Geschäftsstelle der SVM einberufen. In die Bekanntmachung ist die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens bis zum 15. Januar des Jahres in der Geschäftsstelle z. Hd. des 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (5) **Die Mitgliederversammlung beschließt:**
  - a) Satzung einschließlich Änderungen
  - b) Jahresrechnung und Haushaltsplan
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - f) Auflösung des Vereins

#### **Die Mitgliederversammlung wählt:**

- a) den geschäftsführenden Vorstand
- b) den erweiterten Vorstand
- c) den Ehrenrat
- d) den Kassenprüfer

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 75 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bleibt die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist eine neue einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Beschlossen wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Satzung, deren Änderung und die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von 75 v. H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) In der Mitgliederversammlung wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Dem Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf schriftliche Wahl ist zu folgen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

## § 14

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand.
- (2) **Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:**
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Jugendleiter
- (3) **Der erweiterte Vorstand besteht aus:**
  - a) den Spartenleitern
  - b) dem 1. Beisitzer
  - c) dem 2. Beisitzer
  - d) dem Sozialwart
  - e) der Frauenwartin
  - f) dem Pressewart
  - g) dem Wanderwart
- (4) Die Aufgabenteilung, sowie die Einzelheiten zu den Sitzungen und Beschlüssen des Vorstandes regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.
- (5) Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Die Wahlen für das Amt des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Sportwartes finden in den geraden Jahren statt. Die Wahlen für das Amt des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Jugendleiters und des erweiterten Vorstandes, finden in den ungeraden Jahren statt.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für eine Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus so beauftragt der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben.



- (8) Der Verein wird vertreten durch:
- a) den 1. Vorsitzenden, zusammen mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer oder dem Schatzmeister, oder
  - b) dem 2. Vorsitzenden, zusammen mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister.
- (9) Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes werden einzelne Vorstands- oder andere Vereinsmitglieder ermächtigt, in Angelegenheiten, die rechtlich oder finanziell von geringer Bedeutung sind, für den Verein zu handeln.
- (10) Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

## **§ 15**

### **Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern, sowie 2 Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre sein.
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Ehrenrat vermittelt bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und einzelnen Vereinsmitgliedern.
- (4) Er tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem der Betroffene Gelegenheit hatte, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu äußern.
- (5) Er darf folgende Maßnahmen verhängen:
- a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Aberkennung von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
  - d) Ausschluss aus dem Verein
- (6) Die Entscheidung ist den Betroffenen und dem geschäftsführendem Vorstand schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (7) Seine Entscheidung ist endgültig.

## **§ 16**

### **Ausschüsse**

Der Vorstand beschließt über die Zusammensetzung und die Aufgaben von Ausschüssen.

## § 17

### Kassenprüfer

- (1) In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit und die Vollständigkeit der Kassenführung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 18

### Vermögen des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Munster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 19

### Geschäftszeitraum

Der Geschäftszeitraum ist das Kalenderjahr.

## § 20

### Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am heutigen Tag beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Munster, 26. Februar 2016

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzende

Neufassung vom	23.01.1981
1. Änderung vom	26.01.1990
2. Änderung vom	26.01.1996
3. Änderung vom	25.01.2002
4. Änderung vom	31.01.2003
5. Änderung vom	25.02.2005
6. Änderung vom	25.02.2011
7. Änderung vom	27.02.2015
8. Änderung vom	26.02.2016